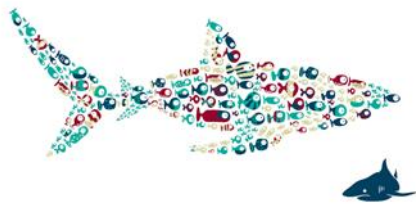


Gewerkschaft  
Erziehung und Wissenschaft  
Rheinland-Pfalz



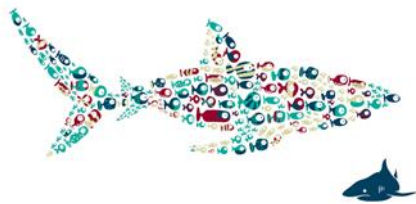
# Das Kita-Zukunftsgesetz für Rheinland-Pfalz

Gesetzesnovelle der Landesregierung  
Stand 21. August 2019



## Kurze Historie

- 1970 RLP hat erstes Kindertagesstättengesetz bundesweit
- 1991 Novellierung mit erstem Rechtsanspruch
- 2005/06 Änderungsgesetz – Einführung beitragsfreies letztes Kita-Jahr
- 2007 schrittweise Einführung der Beitragsfreiheit ab zwei Jahren
- 2010 Rechtsanspruch ab zwei Jahren
- 2016 Koalitionsvertrag „Ampel“ – Novelle des Gesetzes in der Legislaturperiode
- 21. Juni 2018 Vorlage des Entwurfes zum Kita-Zukunfts-Gesetz
- 09. April 2019 Vorlage des zweiten Entwurfs
- Mai 2019 Einbringen des Entwurfes in den Landtag
- Beratungen u.a. im Bildungsausschuss
- Beschlussfassung des Landtages am 21. August 2019
- 2019, 2020 bzw. 2021 Inkrafttreten



Gewerkschaft  
Erziehung und Wissenschaft

Rheinland-Pfalz



# **„Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kita-Zukunftsgesetz)“**



# Was ist neu?

## Auszüge, chronologisch wie im Entwurf benannt

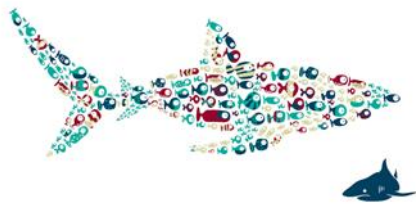
- Unterscheidung Tageseinrichtung und Kindertagespflege (§ 2 „Begriffsbestimmung“)
  - Wegfall von Begriffen wie: Krippe, Hort, Spiel- und Lernstube
- Festschreibung von Partizipation (§ 3 „Grundsätze der Erziehung ... in Tageseinrichtungen“)
  - „auf ein Leben in einer demokratischen Gesellschaft vorbereiten“
  - Beteiligungsverfahren
  - Beschwerdemanagement
- Einführung eines Beirates (§ 7 „Beirat“)
  - Träger (50% Stimmenanteil), Leitung (15%), Fachkräfte (15%), Elternausschuss (20%), Perspektive der Kinder vertreten von einer Fachkraft
  - Empfehlungen zu grundsätzlichen Angelegenheiten der strukturellen Grundlagen der Bildungsarbeit
- Ausnahmeregelung für freie Träger (§8)



# Was ist neu?

## Auszüge, chronologisch wie im Entwurf benannt

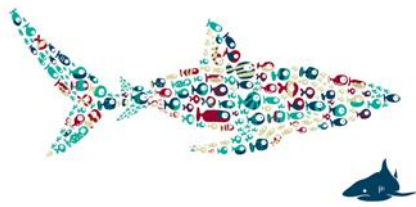
- Elternausschuss (§ 9)
  - Neue Verordnung zu Wahl, Größe und Zusammensetzung, Mitgliedschaft und Aufgaben
  - EAS kann sich bei Landesjugendamt beschweren, wenn er nicht nach Maßgabe des Gesetzes beteiligt wurde (§10)
- Einführung von Kreis- /Stadt- und Landeselternausschuss (§§ 12 und 13)
- § 14 „Förderung in einer Kindertageseinrichtung“
  - Institutioneller Rechtsanspruch vom vollendeten ersten Lebensjahr an bis zur Einschulung
    - Kindertagespflege bleibt möglich 1-3 Jahre (§15)
  - Anspruch von sieben Stunden, durchgängig im Rahmen der Öffnungszeiten, Montag bis Freitag
  - mit Mittagessen – Übergangsfrist bis 2028 (§ 31 (1)) – Investitionsprogramm 13,6 Mio.
- Vorrang von Schule / Schulbetreuung für 6+ (§ 17 „Förderung von Schulkindern“)



# Was ist neu?

## Auszüge, chronologisch wie im Entwurf benannt

- Bedarfsplanung nimmt Betreuungszeiten und sozialräumliche Situation mit auf (§19 (2) „Bedarfsplanung“)
  - Beides wirkt auf die Personalausstattung
- Bedarfsplanung darf Frist bestimmen zu der Eltern Bedarfe anmelden müssen (§19 (4))
  - Bedarfsplanung Planungsspielraum (§ 25 Abs. 3) 20% (u2) 20%-8% (ü2) zum 30. Mai eines Jahres (Eckpunktepapier)
- § 21 „Personalausstattung“
  - Orientierung der Personalquote an genehmigten Plätze
  - Unterscheidung von Plätzen „U2“, „Ü2“, „Ü6“
    - U2 = 0,263 Vollzeitäquivalente
    - Ü2 = 0,1
    - Ü6 = 0,086
  - Personalquote zwingend angepasst an Betreuungszeiten
  - Mindestens zwei pädagogische Fachkräfte gleichzeitig anwesend während der Betreuungszeiten



# Was ist neu?

## Auszüge, chronologisch wie im Entwurf benannt

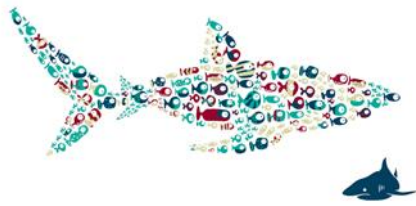
- Weiter zu „Personalausstattung“
  - Umgehender Ausgleich von Unterschreitungen der personellen Besetzung
  - Vereinbarung eines Maßnahmen- / Notfallplanes mit Jugendamt und Landesjugendamt
  - Personalanteil für Praxisanleitung
    - 0,026 Vollzeitäquivalente je Azubi
- Verpflichtende Berücksichtigung von Leitungszeit bei der Personalausstattung (§22)
  - 0,128 Vollzeitäquivalente pro Kita
  - Plus 0,005 Vollzeitäquivalente je 40 Stunden wöchentliche Betreuungszeit
  - Bis zu 20% können durch Verwaltungspersonal erbracht werden



## Personalberechnung

- $U2\text{-Plätze (7h)} \times 0,263 = \text{Personalanteile für Regelstunden}$
- $(U2\text{-Plätze (Xh)} \times 0,263) / 7 \times \text{Betreuungsstunden} = \text{Personalanteile für längere Betreuungsstunden}$
- $\ddot{U}2\text{-Plätze (7h)} \times 0,1 = \text{Personalanteile für Regelstunden}$
- $(\ddot{U}2\text{-Plätze (Xh)} \times 0,1) / 7 \times \text{Betreuungsstunden} = \text{Personalanteile für längere Betreuungsstunden}$
- Leitung:  $0,128 + (\text{wöchentliche Betreuungsstunden aller Plätze} / 40 \times 0,005)$
- Praxisanleitung:  $\text{Anzahl Azubi} \times 0,026$
- Weiteres Personal (§23) zusätzlich, insbesondere duale Ausbildung!
- Personalanteile nach Sozialraumbudget (§25 Absatz 5)





## Was noch neu ist:

- § 23 berufsbegleitende Ausbildung – keine Anrechnung auf Stellenschlüssel
- § 25 (5) „Sozialraumbudget“
  - Anfänglich 50 Mio. Euro pro Jahr Landesgeld – Jugendamtsbezirke müssen 40% drauflegen
  - Steigerung von 2,5 % jährlich
  - Regelungen zur Verteilung durch VO (Eckpunktepapier)



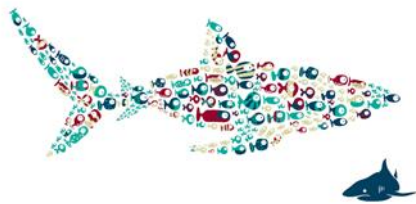
## Noch ein paar „kleine“ Neuerungen

- Landesjugendamt darf Instrumente und Verfahren zur externen Evaluation mit Trägerverbänden vereinbaren (§ 24 Absatz 3)
- Träger sollen Qualifizierung nachweisen (§ 24 Absatz 4)
- Beitragsfreiheit ab zwei auch in Krippen (§ 26)
- Regelmäßige Dokumentation der Personalausstattung (§ 28)
  - Basisdaten Kita
  - päd. Fachkräfte
  - Kinder



# Übergangsbestimmungen § 31

- Absatz 1 „Mittagessen“
- Absatz 2 „Abweichungen von den Personalquoten“
  
- Inkrafttreten der wesentlichen Bestimmungen: 1. 7. 2021



## Kosten für das Gesetzesvorhaben

- Kindertagesbetreuung kostet das Land derzeit ca. 700 Mio. im Jahr
- insgesamt kommen durch das Gesetzesvorhaben mindestens 81,4 Mio. pro Jahr vom Land dazu
- In den Jahren 2019 bis 2022 bekommt das Land vom Bund insgesamt knapp 240 Mio. Euro. Danach wird die Ausgabensteigerung aus eigenen Mitteln finanziert.